

Friedhofsgebührenordnung

der Evangelischen Kirchengemeinde Dreetz
über die Erhebung von Bestattungs- und Benutzungsgebühren auf dem kircheneigenen Friedhof

Auf der Grundlage des Friedhofsgesetzes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 07.11.1992, gemäß dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBL. Teil I - Nr. 16 vom 09.11.2001) und nach § 36 Abs.2 des Kirchengesetzes über Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl.S.202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.S.35) hat der Gemeindegemeinderat Dreetz in seiner Sitzung am 05.03.2002, geändert am 29.10.2002, aktualisiert am 17.02.2009 am 06.05.2013 und am 30.01.2017, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§1

Ruhefristen

1. Für die Erdbeisetzungen von Kindern und Erwachsenen sowie Urnenbeisetzungen gilt eine Ruhefrist von 20 Jahren, für die eine Nutzungsberechtigung an einer Grabstelle erworben wird.
2. Unbeschadet von der Mindestruhefrist können Grabrechte auch für einen längeren Zeitraum erworben werden.
3. Bei der Nachbelegung einer Grabstelle ist die Nutzungsberechtigung auf die Dauer der Mindestruhezeit zu verlängern.

§2

Gebühren

Für die Benutzung des kircheneigenen Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

A. Grabberechtigungsgebühren inklusive Betriebskosten

	einmalig	Pro Jahr	Für 20 Jahre Nutzungszeit
1. Wahlgrabstätte je Grabbreite		25,00 €	500,00 €
2. Urnengrabstätte je Grabbreite		25,00 €	500,00 €
3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	160,00 €		
4. Grabstelle eines Kindes bis zu 5 Jahren			200,00 €
5. Gemeinschaftsfeld (Urne) mit Schild inkl. Pflegepauschale			750,00 €
6. Gemeinschaftsfeld (Urne) mit Stein inkl. Pflegepauschale			900,00 €
7. Gemeinschaftsfeld (Sarg) mit Stein inkl. Pflegepauschale			1.000,00 €
8. Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Grabbreite pro Jahr		25,00 €	

Die Grabberechtigungsgebühren erfahren eine jährliche Anhebung entsprechend der Inflationsrate gerundet in 10,00 € - Schritten.

B. Friedhofsunterhaltung

Für die Nutzung jeder Grabstelle, sind pro Jahr Gebühren z.B. für Wasserkosten, Stromkosten, Pflege und Instandsetzung der Umzäunung, sonstige Pflegearbeiten sowie die Entsorgung des Abfalls zu entrichten.

Die Gebühr wird für die volle Liegezeit bei Neukauf bzw. Verlängerung erhoben und ist in den Gebühren enthalten.

Für Grabrechte, die vor September 1999 vergeben worden sind, erhebt die Kirchengemeinde Dreetz eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 10,00 € pro Grabbreite und Jahr für die noch verbleibende Liegezeit nach Inkrafttreten der Gebührensatzung. Diese sind bei Herrn Franz zu entrichten.

C. Beisetzungskosten

- Benutzung der Trauerhalle: 120,00 € (Dreetz)
(Trauerfeiern jeglicher Art beginnen in der Trauerhalle)
- Heizung der Trauerhalle: 30,00 €
- Anfertigung und Anbringung des Namensschildes
bei Bestattung auf dem Urnengemeinschaftsfeld: 50,00 €

D. Grabmäler

Für die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales in ortsüblicher Größe:

- für stehende Grabmäler
 - bis zu einer Breite von 0,55 m 70,00 €
 - bis zu einer Breite von 0,80 m 140,00 €
 - bis zu einer Breite von 1,60 m 210,00 €
 - bei einer Breite von mehr als 1,60 m 300,00 €
- für liegende Grabmäler
 - bis zu einer Größe von 0,50 m² 60,00 €
 - bis zu einer Größe von 1,00 m² 120,00 €
 - bei einer Größe von mehr als 1,00 m² 200,00 €
- für das Aufstellen von Holzkreuzen 50,00 €

E. Einfassungen

Folgende Abmessungen werden bei den einzelnen Grabarten als Umrandung vorgeschrieben:

	Grabeinfassung (Stein außerhalb)	Grabstelleneinfassung (Stein innerhalb)
Einzelgrabstätte (Länge x Breite)	1,70 m x 0,70 m	2,50 m x 1,40 m
Doppelgrabstätte (Länge x Breite)	2 x 1,70 m x 0,70 m	2,50 m x 2,80 m
Urnengrabstätte (Länge x Breite)	1,00 m x 1,00 m	

F. Beräumungskosten

1. Nach Ablauf der Nutzungsberechtigung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich für die vollständige Beräumung der Grabstelle (inklusive jeder Art von Bepflanzung, Fassung sowie Fundamente). Für die Beräumung einer Grabstelle ist eine Fachfirma zu beauftragen.

2. Im Falle, dass die Beräumung der Grabstelle nach Ablauf der Liegefrist nicht durch die Angehörigen fristgemäß erfolgt, werden 200,00 € Beräumungsgebühr erhoben.

§3
Fälligkeit

1. Die Entrichtung der nach dieser Satzung zur Erhebung kommenden Gebühren hat im voraus zu erfolgen. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheids innerhalb eines Monats fällig.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§4
Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof genutzt wird.
2. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§6
Härtefallklausel

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag beim Gemeindegemeinderat gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§7
Grabpflege

Die Grabpflege wird eigenverantwortlich von den Nutzungsberechtigten oder über Pflegevertrag in ortsüblicher Weise durchgeführt.

Bei der Feststellung von Mängeln bezüglich der Aufstellung und der Standsicherheit eines Grabmales ist nach Benachrichtigung durch Kennzeichnung des Grabmales durch Vertreter der Kirchengemeinde Segeletz oder deren Bevollmächtigte der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, diese sofort zu beheben. Bei starker Gefährdung ist eine sofortige Mängelbeseitigung herbeizuführen. Sollte dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachgekommen werden, kann die Mängelbeseitigung zu Lasten des Berechtigten durch die Kirchengemeinde Dreetz veranlasst werden.

§8
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Kirchengemeinde Dreetz über die Erhebung von Bestattungs- und Benutzungsgebühren für den kircheneigenen Friedhof außer Kraft.

Dreetz, den 30.01.2017

Siegel